Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 27

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 27

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 1. Mai 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Transport von Leichen betreffend; Bekanntmachung über Reis betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. April 1915.)

Den Transport von Leichen betreffend.

Die Verordnung vom 1. Februar 1888, den Transport von Leichen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht erforderlich ist die polizeiliche Erlaubnis, wenn die Leiche ohne Benützung der Eisenbahn auf einen nicht mehr als 15 Kilometer entfernten öffentlichen Begräbnisplatz verbracht werden soll.

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Zusatz beigefügt:

Bezüglich der in Militärlazaretten oder in sonstigen unter einem Chefarzt (Anstaltsarzt) stehenden militärischen Heilanstalten verstorbenen Militärpersonen werden die Nachweise zu b von dem Chefarzt (Anstaltsarzt) ausgestellt.

Karlsruhe, den 24. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

Dr. Nöldeke.

Verordnung.

(Vom 30. April 1915.)

Bekanntmachung über Reis betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen in § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13), finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.